

Merkblatt für Insolvenzgläubiger

Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben.

Vermögensansprüche sind Forderungen, die eine Geldleistung zum Gegenstand haben oder, wenn sie nicht auf Geldzahlung gerichtet sind, sich inhaltlich in einen Geldanspruch umwandeln lassen.

Forderungsanmeldung

Insolvenzgläubiger müssen, wenn sie eine Berücksichtigung bei der Verteilung der Insolvenzmasse anstreben, ihre **Forderungen** zum Insolvenzverfahren **schriftlich** beim **Insolvenzverwalter** - nicht beim Insolvenzgericht - anmelden. Ohne diese Anmeldung kann die Forderung im Insolvenzverfahren weder geprüft noch bei einer Verteilung der Insolvenzmasse berücksichtigt werden. Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

- Die **Bezeichnung** des **Gläubigers** muss vollständig sein, jeweils mit vollem Vor- und Familiennamen. Bei juristischen Personen / Personengesellschaften sind weiterhin die gesetzlichen Vertretungsverhältnisse anzugeben (persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer), diese ebenfalls mit vollständigen Vor- und Familiennamen.
- Der Betrag ist in **EURO** anzugeben, und zwar getrennt nach Hauptforderung, Zinsen, Kosten und der errechneten Gesamtsumme.
- Forderungen, welche nicht auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, müssen mit ihrem Schätzbetrag angemeldet werden (§ 45 InsO).
- Der Rechtsgrund der Forderung (z. B. Darlehen, Dienstvertrag, Warenlieferung, Werkvertrag, Schadensersatzforderung, Lohn- und Gehalt) muss ausdrücklich bezeichnet werden.
- **Zinsen** können grundsätzlich nur bis zum Tag vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden. Sie sind unter Angabe von **Zinssatz, Zeitraum und Kapital** zu errechnen.
- **Urkundliche Beweisstücke** (z. B. Rechnungen, Verträge, Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Schuldurkunde) sind der Anmeldung beizufügen.
- **Vertreter von Gläubigern** müssen mit der Anmeldung eine besondere für das Insolvenzverfahren erteilte Vollmacht (Geldempfangsvollmacht) beifügen. Rechtsanwälte müssen die Vollmacht nur bei Rüge gemäß § 4 InsO, § 88 Abs. 2 ZPO vorlegen.
- Gläubiger, welche **Sicherungsrechte** an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen (Aus- und Absonderungsberechtigte), müssen zur Vermeidung von möglichen Schäden den Gegenstand, an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechtes (z.B. Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung, Sicherungsabtretung, Pfandrecht) und

die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter mitteilen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 Satz 3 InsO). Die Vorschriften der §§ 47 ff. InsO sind zu beachten.

- Forderungen von **Arbeitnehmern** sind **brutto** unter Vorlage entsprechender Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc. anzumelden. Der Sozialversicherungsbeitrag ist allerdings herauszurechnen. Dieser wird über die Anmeldung der Sozialversicherungsträger erfasst. Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, einen Insolvenzgeldantrag zu stellen.

Anmeldefrist

Die Forderungsanmeldung hat innerhalb der in dem beigefügten Eröffnungsbeschluss bezeichneten Anmeldefrist zu erfolgen (§ 28 Abs. 1 InsO).

Forderungen, die erst **nach dem Ablauf der Anmeldefrist angemeldet** werden, machen einen **besonderen Prüfungstermin** erforderlich. Hierdurch entstehen **Kosten**, die jeder **Gläubiger selbst trägt**, der seine Forderung verspätet angemeldet hat (§ 177 Abs. 1 InsO).

Prüfungstermin

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Insolvenzgläubiger sind nicht verpflichtet, zu einem Prüfungstermin selbst zu erscheinen oder sich dort vertreten zu lassen.

Prüfungsergebnis

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten werden, erhalten nach der Prüfung von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, damit sie ggf. die Feststellung der Forderungen betreiben können.

Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht bestritten und damit festgestellt werden, erhalten nach dem Prüfungstermin keine Nachricht (§ 179 Abs. 3 Satz 3 InsO).

Forderungen aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

In Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen können auch Forderungen angemeldet werden, denen nach Einschätzung des Gläubigers eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt (§ 174 Abs. 2 InsO). Diese werden von einer etwaigen Restschuldbefreiung nicht umfasst (§ 302 InsO). Es ist ein Sachvortrag zur Einstufung der Forderung als Deliktforderung mit der Rechtsfolge des § 302 InsO erforderlich (u. a. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.03.2010 – 24 U 182/09). Ein bloßer Hinweis auf eine Deliktforderung ist nicht ausreichend. Die Beurteilung einer vorsätzlich unerlaubten Handlung orientiert sich am Deliktsrecht der §§ 823 ff. BGB (BGH, Urt. v. 12.05.2011 – IX ZR 151/10). Zinsen auf eine Deliktforderung teilen insoweit das Schicksal der Hauptforderung und werden von der Restschuldbefreiung auch nicht umfasst (BGH, Urt. v. 18.11.2010 – IX ZR 67/10).

Aus- und Absonderungsgläubiger

Aussonderungsansprüche (z. B. aufgrund Eigentums oder Eigentumsvorbehalts) oder Absonderungsansprüche (z. B. aufgrund eines Grundpfandrechts, eines Pfandrechts oder einer Sicherungsübereignung) sind unverzüglich beim Insolvenzverwalter geltend zu machen. Gläubiger, welche Sicherungsrechte an beweglichen Sachen oder an Rechten des Schuldners in Anspruch nehmen, müssen den Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und den Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung unverzüglich dem Insolvenzverwalter gemäß § 28 InsO mitteilen.

Nachrangige Insolvenzforderungen

Die Insolvenzordnung sieht für bestimmte Forderungen einen Nachrang vor. Solche **nachrangigen Forderungen** können nur bei **ausdrücklicher Aufforderung zur Anmeldung** durch das Insolvenzgericht und wiederum nur **beim Insolvenzverwalter** angemeldet werden. Mit der Anmeldung ist auf den **Nachrang** der Forderung hinzuweisen und die zustehende **Rangstelle** zu bezeichnen.

Nachrangige Insolvenzforderungen im normalen Insolvenzverfahren sind in § 39 InsO näher bezeichnet. Es darf auf den Gesetzesinhalt verwiesen werden.

Nachrangige Insolvenzforderungen im Nachlassinsolvenzverfahren sind ferner in § 327 InsO zu finden.

Arbeitnehmerforderungen

Arbeitnehmer haben gem. § 165 SGB III die Möglichkeit, für rückständige Lohn- und Gehaltsansprüche in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Insolvenzeröffnung einen Antrag auf Zahlung von Insolvenzgeld bei der zuständigen Bundesagentur für Arbeit zu stellen. Für diesen Antrag gilt gem. § 324 Abs. 3 SGB III eine Ausschlussfrist von zwei Monaten ab Insolvenzeröffnung.

Gläubiger-Informationen-System (GIS)

Das GIS finden Sie auf unserer Homepage <http://www.fr-p.de> unter dem Menüpunkt GIS.

- Geben Sie die Verfahrensbezeichnung ein
- Verfahren aufrufen
- Nun gelangen Sie auf die entsprechende Verfahrensseite
- Hier sehen Sie allgemein zugängliche Informationen zum Verfahren, Insolvenzverwalter, Verfahrenstermine Verfahrensdokumente

Um weitere Informationen einsehen zu können, müssen Sie sich mit Ihrem Benutzerkonto anmelden.

Falls Sie noch kein Benutzerkonto haben, müssen Sie sich **einmalig registrieren**. Dieses Benutzerkonto können Sie in **allen** Verfahren und Kanzleien verwenden. **Ausschließlich** die **PIN** ändert sich für jedes Verfahren.

Anschließend können Sie auch **nicht öffentliche** Informationen einsehen, eine **Forderung anmelden** und deren Status jederzeit prüfen.

Merkblatt

zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren (§ 174 InsO)

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger ihre Forderungen bei der Insolvenzverwalterin oder bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Gläubigerinnen und Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38 - 52, 174 - 186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare sowie der zugelassenen Rechtsbeistände.

1. Forderungsanmeldung

Forderungen der Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger sind nicht beim Gericht, sondern bei der Insolvenzverwalterin oder bei dem Insolvenzverwalter anzumelden. Ist eine Sachwalterin oder ein Sachwalter bestellt (§ 270 InsO), so ist die Forderungsanmeldung dort vorzunehmen. Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger sind Personen, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen die Schuldnerin oder den Schuldner haben (§ 38 InsO).

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung anzugeben, damit die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter sie überprüfen kann (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz). Sind die Gläubigerinnen oder die Gläubiger der Ansicht, eine Forderung beruhe auf einer unerlaubten Handlung, aus rückständigen gesetzlichen Unterhalt, den die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern eine Steuerstraftat des Schuldner oder der Schuldnerin nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt, so haben sie zu jeder dieser Forderungen, die sich gegen natürliche Personen richten, die Tatsachen anzugeben, aus denen sich diese Einschätzung ergibt.

Alle Forderungen sind in festen Beträgen in inländischer Währung geltend zu machen und abschließend zu einer Gesamtsumme zusammenzufassen. Zinsen können grundsätzlich nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum auszurechnen und mit einem festen Betrag zu benennen. Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden. Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO). Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Bevollmächtigte von Gläubigerinnen und Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

3. Gläubigerinnen und Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubigerinnen und Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger, soweit ihnen die Schuldnerin oder der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

4. Nachrangige Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger

Eine Sonderregelung gilt für die sog. nachrangigen Insolvenzgläubigerinnen und -gläubiger (§ 39 InsO). Nachrangige Forderungen sind u.a. die während der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentgeltliche schuldnerische Leistung oder auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens oder gleichgestellter Forderungen. Solche nachrangigen Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubigerinnen und Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von der Gläubigerin oder von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach Ablauf der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat die säumige Gläubigerin oder der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

6. Prüfung der Forderung und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Das Gericht kann die Durchführung der Prüfung auch im schriftlichen Verfahren anordnen (§ 5 InsO). Im diesem Fall wird ein sog. Prüfungsstichtag festgesetzt. Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine zu prüfende Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen.

Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung sind die Insolvenzverwaltung, Schuldnerin oder Schuldner sowie jede Insolvenzgläubigerin oder jeder Insolvenzgläubiger berechtigt. Die Forderungen können ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten werden. Haben Gläubigerinnen oder Gläubiger vorgetragen, die Forderung stamme aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners, aus rückständigen gesetzlichen Unterhalt, den die Schuldnerin oder der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder sofern eine Steuerstraftat des Schuldner oder der Schuldnerin nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt, so hat die Schuldnerin oder der Schuldner im Widerspruch zusätzlich anzugeben, ob dieser Vortrag bestritten wird. Das Insolvenzgericht wird im Termin bzw. nach Ablauf des Prüfungsstichtages lediglich die abgegebenen Erklärungen beurkunden. Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Feststellung einer ganz oder teilweise bestrittenen Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (vgl. § 184 InsO). Wird eine Forderung nicht oder nur von der Schuldnerin oder vom Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch der Schuldnerin oder des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO). Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkungen (vgl. §§ 178 - 185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Anerkenntnis, Steuerbescheid u.ä.), so ist es Sache der oder des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiterzuverfolgen.
- Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es der vermeintlichen Gläubigerin oder dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung der Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Die oder der Bestreitende muss also damit rechnen, dass wegen des Widerspruchs Klage gegen sie/ihn erhoben wird.

7. Teilnahme an Gläubigerversammlung, Vertretungsnachweis

Jede Gläubigerin oder jeder Gläubiger kann persönlich oder vertreten durch ihre/seine gesetzlichen Vertreter am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen. Gläubiger können sich in der Gläubigerversammlung und im Prüfungstermin durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte gemäß § 79 Abs. 2 Satz 2 nur vertretungsbefugt:

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter oder Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsberechtigung im Termin nachzuweisen. Als Nachweis kann ein aktueller Handelsregisterauszug oder eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Personalausweis mitzubringen.

8. Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder für eine Vertretung zu sorgen, besteht nicht. Das Gericht informiert allerdings nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubigerinnen und Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Gläubigerinnen und Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder von der Insolvenzverwaltung noch von einer Insolvenzgläubigerin oder einem -gläubiger (noch von der Schuldnerin oder dem Schuldner im Falle der Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Nachricht des Gerichts (§ 179 Abs. 3 InsO).

9. Hinweis zur Feststellung streitiger Forderungen

Im Prüfungsverfahren hat das Insolvenzgericht nur die Erklärungen der Beteiligten zu beurkunden. Ist die angemeldete Forderung einer Insolvenzgläubigerin oder eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig. Bei Meinungsverschiedenheiten über Rang, Höhe oder Rechtsgrund einer Forderung ist daher das Insolvenzgericht nicht einzuschalten. Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Grund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO). War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO; § 240 ZPO). Obsiegt die Insolvenzgläubigerin oder der Insolvenzgläubiger mit der Klage, so hat diese Person beim Insolvenzgericht unter Vorlage des rechtskräftigen Urteils die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO). Hat die Schuldnerin oder der Schuldner eine Forderung, für die ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vorliegt, bestritten, so obliegt es der Schuldnerin oder dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungsstichtag beginnt, den Widerspruch gegen die Forderung außerhalb des Insolvenzverfahrens nach den allgemeinen Gesetzen zu verfolgen. In diesem Fall hat die Schuldnerin oder der Schuldner dem Insolvenzgericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Monatsfrist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben (§ 184 Abs. 2, § 201 Abs. 2, 3 InsO). Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 - 185 InsO.

10. Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Informationen, die das Insolvenzverfahren betreffen, werden teilweise auch öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO i.V.m. § 2 InsOBekV durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet auf der Seite: www.insolvenzbekanntmachungen.de. Welcher Vorgang des Insolvenzverfahrens öffentlich bekanntzumachen ist, regelt das Gesetz im Einzelfall. Insbesondere werden folgende Informationen öffentlich bekannt gemacht:

- der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
- ab dem 1. Juli 2007 Beschlüsse über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse,
- Beschlüsse über die Anordnung und Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen durch das Gericht,
- die Entscheidung über die Aufhebung oder die Einstellung des Insolvenzverfahrens,
- Beschlüsse über die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses,
- Terminbestimmungen,
- Ankündigung der Restschuldbefreiung,
- Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung.

Die öffentliche Bekanntmachung hat die Wirkung einer Zustellung und ersetzt stets - auch in solchen Fällen, in denen sie vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist - die Einzelzustellung. Nach § 9 Abs. 3 InsO genügt die öffentliche Bekanntmachung zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten auch dann, wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt. Weitere Informationen zur öffentlichen Bekanntmachung finden sich auf dem Merkblatt zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet (§ 9 InsO), abrufbar auf dem Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter <https://www.justiz.nrw/BS/formulare/insolvenz/index.php>. Steht ein Internetzugang nicht zur Verfügung, kann die Seite www.insolvenzbekanntmachungen.de auch bei jedem Insolvenzgericht des Landes Nordrhein - Westfalen unentgeltlich eingesehen werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Ausdruck der auf dieser Seite veröffentlichten Bekanntmachungen, bei jedem zuständigen Insolvenzgericht des Landes Nordrhein-Westfalen unentgeltlich zu erhalten, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

Merkblatt über das Verfahren zur Restschuldbefreiung

1. Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung ist von der Schuldnerin oder vom Schuldner selbst zu stellen. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden. Wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne Stellung eines Antrags auf Restschuldbefreiung eingereicht, weist das Gericht auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung unter Setzung einer Frist hin. Anträge auf Restschuldbefreiung, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, sind unzulässig und werden vom Gericht zurückgewiesen.

Dem Antrag auf Restschuldbefreiung ist gem. § 287 Abs. 1 S. 3 InsO eine Erklärung des Schuldners beizufügen, ob

- ihm in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung erteilt oder ob ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO versagt worden ist oder
- ihm in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO oder nach § 296 InsO versagt worden ist; dies gilt auch im Fall des § 297a, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO gestützt worden ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Erklärung hat der Schuldner zu versichern.

Darüber hinaus ist dem Antrag eine Abtretungserklärung beizufügen, wonach die pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle laufende Bezüge für die Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abgetreten werden. Entsprechende Antragsformulare können unter www.justiz.nrw.de heruntergeladen werden.

Die Erteilung der Restschuldbefreiung setzt immer die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens voraus. Reicht das Vermögen des Schuldners oder der Schuldnerin nicht aus, um die Verfahrenskosten zu decken, kann ein Antrag auf Verfahrenskostenstundung gestellt werden. Auf das gesonderte Merkblatt über die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens wird verwiesen.

2. Der Ablauf des Verfahrens

Das Verfahren zur Restschuldbefreiung gliedert sich in folgende Hauptabschnitte:

- Antragsverfahren mit Eröffnungs- und Zulässigkeitsentscheidung
- Hauptverfahren bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens
- Verfahren nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist, das sog. Restschuldbefreiungsverfahren oder auch Wohlverhaltensphase genannt.

a. Antragsverfahren

Die erste Entscheidung des Insolvenzgerichts zur Restschuldbefreiung ist der Beschluss über die Feststellung der Zulässigkeit des Antrags auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 287 a InsO). Hier entscheidet sich, ob das Verfahren überhaupt in Gang gesetzt wird. Die Entscheidung trifft das Insolvenzgericht vor oder mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Stellt der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung, so prüft das Insolvenzgericht, ob dieser Antrag zulässig ist. Unzulässig ist ein Antrag, wenn einer der in § 287a Absatz 2 Satz 1 InsO aufgelisteten Fälle vorliegt, also wenn

- dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag die Restschuldbefreiung erteilt oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO versagt worden ist oder
- der Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Absatz 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO oder nach § 296 InsO versagt worden ist; dies gilt auch im Fall des § 297a, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Absatz 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO gestützt worden ist.

Ist der Antrag auf Restschuldbefreiung zulässig, so stellt das Insolvenzgericht in einem Beschluss fest, dass der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt, wenn er den Obliegenheiten nach §§ 295, 295a InsO nachkommt und kein Grund für eine Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 290, 297 bis 298 InsO vorliegt.

b. Hauptverfahren bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Durchlaufen des Hauptverfahrens befasst sich das Insolvenzgericht in der Regel erst zur abschließenden Gläubigerversammlung (sog. Schlusstermin) oder bei Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens mangels Masse wieder mit dem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung. Die Insolvenzgläubiger erhalten dann Gelegenheit, zu dem Antrag des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung bis zu dem vom Gericht anberaumten Schlusstermin bzw. dem vom Gericht bestimmten Stichtag im schriftlichen Verfahren Stellung zu nehmen. Versagungsanträge können nur von Gläubigern gestellt werden, die einen im Zeitpunkt der Eröffnung begründeten Vermögensanspruch (§ 38 InsO) zur Tabelle angemeldet haben.

In diesem Verfahrensabschnitt können sich die Gläubiger auf Versagungsgründe nach § 290 InsO berufen. Ein Versagungsgrund liegt danach vor, wenn der Schuldner

- in den letzten fünf Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag wegen einer Insolvenzstraftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
- in den letzten drei Jahren vor dem Eröffnungsantrag oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet, Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung der wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
- Auskunft- oder Mitwirkungspflichten nach der Insolvenzordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
- in der nach § 287 Abs. 1 S. 3 InsO vorzulegenden Erklärung und in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO vorzulegenden Vermögens-, Einkommens- und Gläubigerverzeichnissen und Forderungsverzeichnissen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
- seine Erwerbsobliegenheit nach § 287 b InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt hat; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Stellt ein Gläubiger einen Versagungsantrag, so ist der Versagungsgrund, auf den er sich beruft, substantiiert unter nachvollziehbarer Schilderung des Sachverhalts darzulegen. Sofern der Schuldner die Tatsachen, auf die sich der Antrag stützt, bestreitet, hat der Gläubiger den Sachvortrag bis spätestens zum Schlusstermin oder dem bestimmten Stichtag im schriftlichen Verfahren glaubhaft zu machen. Eine Behauptung ist glaubhaft gemacht, sofern eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutrifft. Als Mittel der Glaubhaftmachung können sich die Gläubiger aller präsenten Beweismittel bedienen, auch der Versicherung an Eides Statt. Gelingt die Glaubhaftmachung, ermittelt das Gericht die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen.

Stellt das Gericht nach der Schuldneranhörung und nach Aufklärung des Sachverhalts keinen Versagungsgrund fest, so bestimmt es zusammen mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens wegen Masseunzulänglichkeit einen Treuhänder. An diese Person gehen die pfändbaren Bezüge des Schuldners aufgrund der Abtretungserklärung über.

c. Verfahren nach Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist, sog. Restschuldbefreiung oder auch Wohlverhaltensphase genannt

Wird das Insolvenzverfahren rechtskräftig beendet, tritt die bei Antragstellung abgegebene Abtretungserklärung in Kraft. Die Laufzeit dieser Abtretung beträgt nach § 287 Abs. 2 InsO drei, oder wenn dem Schuldner bereits einmal auf Grundlage eines nach dem 30.09.2020 gestellten Antrag Restschuldbefreiung erteilt wurde, in einem erneuten Verfahren fünf Jahre. Allerdings wird auf diese Laufzeit die Zeit angerechnet, die seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens verstrichen ist (§ 287 Abs. 2 Satz 1 InsO). Sofern nicht die Voraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung vorliegen (§ 300 Abs. 2 InsO) oder die Laufzeit der Abtretungserklärung vorzeitig wegen einer Versagung endet (§ 299 InsO) entscheidet das Gericht nach Verstreichen der Abtretungsfrist über die Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 300 Abs. 1 S. 1 InsO).

Von der rechtskräftigen Beendigung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist hat der Schuldner folgende Pflichten (Obliegenheiten, §§ 295, 295 a InsO):

- Er muss eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche bemühen; er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.
- Übt er eine selbstständige Tätigkeit aus, so hat er die Insolvenzgläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre.

- Er muss Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt, zur Hälfte des Wertes sowie Vermögen, das er als Gewinn in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt, zum vollen Wert an den Treuhänder herausgeben; von der Herausgabepflicht sind gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert ausgenommen.
- Er muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzeigen.
- Er darf dem Gericht und dem Treuhänder keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, verheimlichen.
- Er muss dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen erteilen.
- Er darf Zahlungen zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger nur an den Treuhänder leisten und einzelnen Insolvenzgläubigern keinen Sondervorteil verschaffen.
- Er darf keine unangemessenen Verbindlichkeiten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO begründen.

3. Aufgaben des Treuhänders nach Beendigung des Insolvenzverfahrens

Der Treuhänder zieht nach Beendigung des Verfahrens aufgrund der Abtretungserklärung des Schuldners dessen pfändbare laufende Bezüge ein und verteilt die eingehenden Beträge und sonstige Zahlungen nach Abzug der ggfs. gestundeten Verfahrenskosten einmal jährlich an die Insolvenzgläubiger (§ 292 Abs. 1 S. 2 InsO). Der Treuhänder kann die Verteilung längstens bis zum Ende der Abtretungsfrist aussetzen, wenn dies angesichts der Geringfügigkeit der zu verteilenden Beträge angemessen erscheint. In diesem Fall hat er über die Höhe der erlangten Beträge dem Gericht jährlich zu berichten (§ 292 Abs. 1 S. 4 InsO).

Die Gläubigerversammlung kann dem Treuhänder zusätzlich die Aufgabe übertragen, die Erfüllung der Schuldnerobligationen zu überwachen und die Gläubiger im Falle eines festgestellten Verstoßes zu benachrichtigen. Der Treuhänder ist zur Überwachung nur verpflichtet, soweit die dafür anfallende zusätzliche Vergütung gedeckt ist oder von den Gläubigern vorgeschossen wird (§ 292 Abs. 2 InsO).

Der Treuhänder erhält aus dem verwalteten Geld eine Vergütung und eine Erstattung der angemessenen Auslagen (§ 293 InsO). Ist nicht einmal die Mindesttreuhändervergütung gedeckt, so kann dies zur Versagung der Restschuldbefreiung führen (§ 293 InsO). Dies gilt nicht, wenn die Kosten für das Restschuldbefreiungsverfahren gestundet wurden. Dies muss extra beantragt werden.

4. Zwangsvollstreckungen, Abtretungen und Verpfändungen zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das schuldnerische Vermögen, das nach der Abtretung an den Treuhänder verbleibt oder das neu hinzuerworben wird, sind in der Zeit zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist unzulässig (§ 294 Abs. 1 InsO). Frühere Pfändungen der laufenden Bezüge sind infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam geworden.

Zulässig bleibt die Zwangsvollstreckung für neue Gläubiger, deren Forderungen erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Sie können auf das sonstige pfändbare schuldnerische Vermögen zugreifen.

5. Vorzeitige Beendigung des Verfahrens zur Erteilung der Restschuldbefreiung

a. Vorzeitige Beendigung des Verfahrens wegen eines Versagungsantrags

Das Verfahren kann vorzeitig wegen einer Versagung der Restschuldbefreiung nach §§ 296, 297, 297 a, 298 InsO beendet sein (§ 299 InsO).

Verletzt der Schuldner nach Beendigung des Insolvenzverfahrens eine Obliegenheit gem. §§ 295, 295a InsO (vgl. Ziffer 2. c) und beeinträchtigt er dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger, hat das Gericht auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen, sofern der Schuldner nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 296 Abs. 1 InsO). Im Fall des § 295 Satz 1 Nummer 5 InsO bleibt einfache Fahrlässigkeit außer Betracht. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Obliegenheitsverletzung dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn die Obliegenheitsverletzung und die Einhaltung der Jahresfrist glaubhaft gemacht werden.

Vor der gerichtlichen Entscheidung erhalten die beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Schuldner ist verpflichtet, über die Erfüllung der Obliegenheiten vollständig und wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen und auf Antrag eines Gläubigers die Richtigkeit der Auskunft, an Eides Statt zu versichern (§ 296 Abs. 2 S. 2 InsO). Das Gericht kann für die Erteilung der Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung eine Frist zur schriftlichen Äußerung setzen oder einen Termin anberaumen.

Gibt der Schuldner die Auskunft oder die eidesstattliche Versicherung ohne hinreichende Entschuldigung nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, so hat das Gericht die Restschuldbefreiung, ohne weitere inhaltliche Prüfung allein aus diesem Grunde zu versagen. Das gleiche gilt, wenn er trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Entschuldigung nicht zu dem anberaumten Termin erscheint (§ 296 Abs. 2 S. 3 InsO).

Die Restschuldbefreiung ist ferner zu versagen, wenn sich herausstellt, dass der Schuldner in dem Zeitraum zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist wegen einer Insolvenz-straftat (§§ 283 bis 283c StGB) rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist (§ 297 Abs. 1 InsO). Auch hier ist jeder Insolvenz-gläubiger antragsberechtigt. Für den Antrag gelten die oben dargestellten Regelungen über die Jahresfrist und die Glaubhaftmachung entsprechend (§ 297 Abs. 2 InsO).

Weiterhin ist die Restschuldbefreiung nach § 297 a Abs. 1 InsO zu versagen, wenn sich nach dem Schlusstermin oder der Einstellung des Verfahrens nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit herausstellt, dass ein Versagungsgrund nach § 290 Abs. 1 InsO vorgelegen hat (siehe Ziff. 2 b). Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem der Versagungsgrund dem Gläubiger bekannt geworden ist. Er ist nur zulässig, wenn der Versagungsgrund und die Einhaltung der sechsmonatigen Frist glaubhaft gemacht werden (§ 297 Abs. 1 S. 3 InsO).

Auf Antrag des Treuhänders ist die Restschuldbefreiung nach § 298 InsO zu versagen, wenn die Beträge, die aufgrund der Abtretungserklärung in einem Jahr abgeführt worden sind, nicht einmal die Mindesttreuhänder-vergütung decken und der Schuldner den fehlenden Betrag trotz einer Zahlungsaufforderung des Treuhänders und einer weiteren Aufforderung des Gerichts nicht einzahlt. Um den vorzeitigen Abbruch des Verfahrens zu verhindern, können die Verfahrenskosten auf Antrag des Schuldners gestundet werden, soweit das Vermögen voraussichtlich nicht ausreicht, um diese zu decken.

Mit der rechtskräftigen Versagung der Restschuldbefreiung ist der angestrebte Schuldenerlass gescheitert. Die Gläubiger können ihre Forderungen wieder uneingeschränkt geltend machen und auf das gesamte pfändbare Vermögen des Schuldners zugreifen (§ 299 InsO).

b. Vorzeitiger Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung

Es besteht die Möglichkeit, vor Ablauf der Abtretungsfrist einen vorzeitigen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zu stellen (§ 300 Abs. 1 S. 2 InsO). Nach Anhörung der Gläubiger gibt das Gericht dem Antrag statt, wenn die Verfahrenskosten bezahlt sind und im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und die sonstigen Masseverbindlichkeiten bezahlt sind.

Die Antragsvoraussetzungen für eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung muss der Schuldner dem Gericht darlegen und glaubhaft machen.

6. Die Erteilung der Restschuldbefreiung nach dem Ende der Abtretungsfrist

Ist das Verfahren nicht vorzeitig aufgrund der unter der Ziff. 5 aufgeführten Fallgestaltungen beendet worden, so entscheidet das Insolvenzgericht über den Erlass der restlichen Schulden (Erteilung der Restschuldbefreiung), wenn die Abtretungsfrist verstrichen ist (§ 300 Abs. 1 S. 1 InsO). Dies gilt auch dann, wenn das Hauptverfahren noch nicht beendet ist.

Das Gericht gibt auch hier zunächst den am Verfahren beteiligten Personen Gelegenheit zur Stellungnahme. Insolvenzgläubiger sowie der Treuhänder können die Versagung der Restschuldbefreiung beantragen. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, Fristen und Verfahrensregeln wie vor Ablauf der Abtretungsfrist (§ 300 Abs. 2, §§ 296 bis 298 InsO; vgl. Ziffer 5a).

7. Wirkung der Restschuldbefreiung

Die Erteilung der Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger. Sie bezieht sich auf die Schulden, die bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon begründet waren (§ 38 InsO) und noch nicht getilgt sind. Sie gilt auch gegenüber Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben (§ 301 Abs. 1 InsO).

Nicht unter die Restschuldbefreiung fallen die sog. Masseverbindlichkeiten, also die Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren entstanden sind (§ 53 InsO). Ebenso erfasst die Restschuldbefreiung nicht die sonstigen neuen Schulden, die erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind, insbesondere nicht die ständig wiederkehrenden Verpflichtungen zur Zahlung von Unterhalt oder Wohnungsmiete nach dem Eröffnungsschichtag.

Von der Erteilung der Restschuldbefreiung werden nicht berührt:

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Schuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Abs. 2 InsO anzumelden;
- Geldstrafen und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO gleichgestellten Verbindlichkeiten des Schuldners;
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Gegenüber mithaftenden Personen und Bürgen behalten die Insolvenzgläubiger ihre Rechte. Sie können z. B. gegenüber Bürgen ihre Forderung weiterhin geltend machen. Dagegen können die Bürgen keinen Rückgriff mehr gegen den Schuldner nehmen. Bestehen bleiben auch die Rechte der Insolvenzgläubiger aus Sicherungsvormerkungen oder anderen Sicherungsrechten wie Pfandrechten, Sicherungsübereignungen oder Sicherungsabtretungen (§ 301 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Der Schuldner kann sich jedoch gegenüber den mithaftenden Personen, Bürgen oder anderen Rückgriffsberechtigten in gleicher Weise auf die Restschuldbefreiung berufen wie gegenüber den Insolvenzgläubigern (§ 301 Abs. 2 Satz 2 InsO).

8. Nachträglicher Widerruf der Restschuldbefreiung

Ist die Restschuldbefreiung bereits erteilt, kann sie auch nachträglich widerrufen werden, wenn

- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner eine seiner Obliegenheiten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat,
- sich nachträglich herausstellt, dass der Schuldner während der Abtretungsfrist nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt worden ist, oder wenn der Schuldner erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung wegen einer bis zum Ende der Abtretungsfrist begangenen Straftat nach Maßgabe von § 297 Abs. 1 InsO verurteilt wird oder
- der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat, die ihm nach diesem Gesetz während des Insolvenzverfahrens obliegen.

9. Kostenlast bei Anträgen auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung

Im Verfahren über einen Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung entstehen Gerichtskosten, insbesondere im Fall einer Beweisaufnahme. Diese Kosten trägt in erster Linie die unterliegende Partei (§ 91 ZPO, § 4 InsO). Daneben haftet aber im Verhältnis zur Staatskasse immer auch der antragstellende Gläubiger (§ 23 Abs. 2 GKG).

10. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Beschlüsse über die Erteilung bzw. die Versagung der Restschuldbefreiung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichungen erfolgen im Internet und sind über das Portal www.insolvenzbekanntmachungen.de einsehbar. Die Veröffentlichungen werden spätestens sechs Monate nach der Rechtskraft der abschließenden Entscheidung über die Restschuldbefreiung gelöscht.

11. Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Die Versagung sowie der Widerruf der Restschuldbefreiung werden gem. § 303 a InsO in das Schuldnerverzeichnis für einen Zeitraum von 3 Jahren ab Anordnung der Eintragung eingetragen.